

**Satzung
der Gemeinde Bahretal über die Formen
der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe**

Bekanntmachungssatzung i. d. F. vom 16.03.2016

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Haushaltbegleitgesetzes 2015/2016 (SächsGVBl. S. 349) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal am 16.03.2016 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung.....	2
§ 3 Ersatzbekanntmachung.....	2
§ 4 Notbekanntmachung.....	3
§ 5 Vollzug der Bekanntmachung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bahretal, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- 2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Bahretal befinden sich an den folgenden Standorten:

...

Ortsteil	genaue Ortsangabe
Borna-Gersdorf	Gemeindeverwaltung Gersdorf Nr. 31
Friedrichswalde-Ottendorf	Kreuzungsbereich an der Buswartehalle
Nentmannsdorf	An der Einfahrt zur ehem. Verkaufsstelle
Niederseidewitz	Am Grundstück Niederseidewitz Nr. 2
Göppersdorf	Am Grundstück Göppersdorf Nr. 30
Wingendorf	Am Grundstück Wingendorf Nr. 7

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bahretal erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel. Das Amtsblatt trägt den Namen

„Lokal-Anzeiger der Städte Bad Gottleuba-Berggießhübel, Liebstadt und der Gemeinde Bahretal“.

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- 3) Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- 1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung Bahretal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden,
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der Satzung hingewiesen wird.
- 2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4
Notbekanntmachung

- 1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- 2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Vollzug der Bekanntmachung

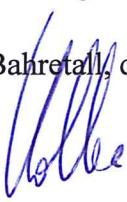
- 1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist von zwei Wochen und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 4 Abs. 1 vollzogen. Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- 2) Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Tag der Veröffentlichung auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken und in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bahretal vom 11.11.1998, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2010, außer Kraft.

Bahretal, den 16.03.2016


Kolba
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Bahretal, den 16.03.2016


Kolba
Bürgermeisterin

